



Merkblatt

Nutzungsabgabe für die Benützung von öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeindegebrauch)

Ausgangslage

In der Gemeinde Bad Ragaz wird von verschiedenen Anspruchsgruppen in unterschiedlicher Art und Intensität teilweise auch öffentlicher Grund genutzt. Nach den geltenden Bestimmungen des Strassengesetzes des Kantons St. Gallen, kann für die Benützung von öffentlichem Grund, sofern es sich um gesteigerten Gemeindegebrauch handelt, eine Nutzungsabgabe verlangt werden.

In Artikel 21 des Strassengesetzes (StrG) ist der gesteigerte Gemeindegebrauch wie folgt geregelt:

¹ *Der gesteigerte Gemeindegebrauch bedarf der Bewilligung, insbesondere für:*

- a) *Veranstaltungen;*
- b) *vorübergehendes Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen;*
- c) *Lagern von Gegenständen;*
- d) *Bauinstallationen;*
- e) *Aufstellen von Mulden;*
- f) *Beanspruchung durch Leitungen und Kabel.*

² *Die politische Gemeinde kann durch Reglement das dauernde Aufstellen von Fahrzeugen der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen.*

Gemäss Art. 29 Abs. 1 StrG kann für den gesteigerten Gemeindegebrauch eine Abgabe verlangt werden.

Erwägung/Umsetzung

In der Gemeinde Bad Ragaz bestand ein Bedarf bestimmte Arten des gesteigerten Gemeindegebrauches im Sinn von Art. 21 Strassengesetz (StrG) näher zu regeln. Es sind dies im Einzelnen:

- Verkaufsstände;
- Restaurationsnutzungen;
- Bauinstallationen;
- Aufstellen von Mulden und Container;
- die Beanspruchung durch Leitungen und Kabel.

Mit dieser Regelung wird bei sämtlichen Anspruchsgruppen (Werke, Unternehmungen, Betriebe usw.) eine Gleichbehandlung erreicht.



Die Berechnung der Höhe der Nutzungsabgabe bezogen auf die Nutzungsart sieht wie folgt aus:

Nutzung	Gebühr
Restaurationsnutzungen (Café oder Gartenwirtschaft)	Fr. 5.00 pro m ² und Saison
Bauinstallationen	Fr. 1.00 pro m ² und Woche <i>Minimalgebühr: Fr. 100.00</i>
Aufstellen von Mulden und Container	Fr. 100.00 pro Monat <i>Minimalgebühr: Fr. 100.00</i>
Beanspruchung durch Leitungen und Kabel (einmalig bei Neuerstellung)	Fr. 10.00 pro Laufmeter <i>Minimalgebühr: Fr. 100.00</i>

Keine Nutzungsabgabe ist zu leisten bei den folgenden Nutzungen von öffentlichem Grund:

Restaurationsnutzungen:

Nicht unter die nutzungsabgabepflichtigen Restaurationsnutzungen fallen in der Gemeinde Bad Ragaz:

- temporäre Anlässe mit Restaurationsnutzung (Bewirtschaftung) von örtlichen Vereinen.

Leitungen und Kabel:

- Werkleitungen der SAK AG (wird durch jährliche Nutzungsabgabe abgegolten)
- Werkleitungen der Politischen Gemeinde Bad Ragaz und von ihren Gemeindebetrieben

Kontaktstelle für Auskünfte und Bewilligungen:

Bau- und Betriebsdienste

Christian Grünenfelder, Leiter Hochbau, 081 303 49 59

Alfred Jung, Leiter Tiefbau, 081 303 49 57

Gemeinde Bad Ragaz, 19. Februar 2013